

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2004

Braunschweig, 02. Februar 2004

3

Inhalt		Seite
A:	Seite	
A: Personalmeldungen		
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		
36. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die hydraulische Sanierung mittels Grundwassererfassung im Abstrom der betriebseigenen Deponie der Norddeutschen Zucker-Raffinerie GmbH in der Gemarkung Frellstedt vom 19.01.2004	77	
37. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Trinkwassertalsperre „Auerhahnsteich und Neuer Grumbacher Teich“ für die Harz Energie GmbH & Co. KG, Niederlassung Goslar vom 15.12.2003	77	
38. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Hardegsen im Landkreis Northeim (Schöchtelbachtal) vom 14.01.2004	82	
39. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2004 vom 06.01.2004	82	
40. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel vom 22.12.2003	82	
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		
41. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.12.2003		83
42. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg vom 08.01.2004 Az. B1 21 057 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift im Bebauungsplan „Hirtengarten“ im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg		86
43. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Öffentliche Bekanntmachung vom 13.01.2004		86
44. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg vom 15.12.2003		86
45. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2004 vom 02.02.2004		87
46. Bekanntmachung der Änderung vom 05.12.2003 14. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Feine vom 05.01.1996 (Stand 01.01.2004)		87
47. Feststellungsvermerk vom 18.12.2003		88
E: Sonstige Mitteilungen		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

36.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die hydraulische Sanierung mittels
Grundwassererfassung im Abstrom der betriebseigenen
Deponie der Norddeutschen Zucker-Raffinerie
GmbH in der Gemarkung Frellstedt
vom 19.01.2004**

Die Norddeutsche Zucker GmbH hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-ErW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), für die hydraulische Sanierung mittels Grundwassererfassung im Abstrom der betriebseigenen Deponie in der Gemarkung Frellstedt, Flur 4, Flurstück 549/1, beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3c i.V.m. den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914) zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt,

dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Braunschweig
Az.: 501.62811 HE 49

Braunschweig, 19.01.2004

Im Auftrage

We i m a n n

37.

Verordnung

**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zugunsten der Trinkwassertalsperre „Auerhahnsteich
und Neuer Grumbacher Teich“ für die Harz Energie
GmbH & Co. KG, Niederlassung Goslar
vom 15.12.2003**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 347) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Erg. Nr. 3 vom 02.02.2004

§ 1

Zugunsten der Trinkwassertalsperre „Auerhahn-teich und Neuer Grumbacher Teich“ wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet (WSG) zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone).

Eine weitere Schutzzone ist entbehrlich, da die Zuflüsse oberflächlich erfolgen.

(2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes verläuft vom

Südende des Teichdammes **Neuer Grumbacher Teich** ausgehend in nördlicher Richtung über die westliche Seite der Dammkrone, danach einem Gewässerlauf folgend nach Nordwesten über eine Forstfläche auf einen Forstweg zu, überquert diesen nach Norden bis zur Gabelung zweier Forstwege. Sie führt entlang der östlichen Grenze des nach Nordosten laufenden Weges auf die Behauung des **Bocksbergs** zu. Dort läuft sie auf der Grundstücksgrenze des größten Gebäudes und trifft wieder auf den Weg. Nach ca. 50 m knickt die Grenze nach Süden und nach ca. 40 m wieder nach Osten auf einen Weg ab. Ca. 100 m folgt die Grenze diesem Weg. Dann verläuft sie auf kürzestem Weg in Richtung auf die Bundesstraße **B 241**, überquert diese und läuft südlich des Forsthauses **Auerhahn** bis zur dortigen Grundstücksgrenze. Von dort läuft sie in kürzester Entfernung zu einer Böschung, dieser in südlicher Richtung folgend bis zum **Bärentaler Graben** und folgt diesem nach Osten bis zu einem Weg. Von da aus läuft sie nach Südwesten zu einer Gabelung dreier Wege. Von hier aus läuft sie geradlinig bis zu einer Geländeböschung in südöstlicher Richtung. Von dort aus läuft sie unterhalb einer 20 kV-Leitung bis zu einem Weg, dessen Nordseite sie bis zur **Alten Harzstraße** folgt. Auf deren Westseite läuft die Grenze bis zu einer Schneise, wo sie nach Nordwesten die **B 241** kreuzend auf einen Weg trifft, der zum Südende des Teichdammes **Neuer Grumbacher Teich** führt.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen sind in der beigelegten Übersichtskarte (Anlage) eingezeichnet. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt 0,831 km².

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus einer weiteren auf Grundlage der DGK 5 erstellten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karte nach Satz 1 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig - Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft, Wasserrecht - der Stadt Goslar, dem Landkreis Goslar und dem Staatlichen Forstamt Clausthal. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung

der Talsperre mit ihren zugehörigen Anlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verbo-

ten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Vegetation erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten. Ausnahme: Betreten beschriebener Wanderwege und nicht motorisierter Wintersport.

(4) Grenzbeschreibung der Zone I:

Die Abgrenzung der Zone I beginnt am Südende des Teichdammes **Neuer Grumbacher Teich** und läuft einem Gewässer nach Norden folgend eine Brücke kreuzend bis zu einem Weg. Dessen Südseite folgt sie nach Nordosten abknickend bis zur Westseite der Bundesstraße **B 241**. Hier knickt die Grenze nach Süden ab und folgt ca. 5 m parallel zur westlichen Bundesstraßenseite dieser bis auf die Höhe des Teichdammes **Neuer Grumbacher Teich**. Dort verlässt sie die Straßeböschung nach Nordwesten und trifft wieder auf die Dammkrone.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind aufgrund dieser Verordnung folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in der Schutzzone II aufgrund dieser Verordnung verboten (v) oder beschränkt zulässig (b). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone II
Abwasser	
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen	v
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v
3. Einleiten von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v
4. Bau bzw. Betrieb von Abwasserleitungen zum	
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b
5. Bau oder Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen außer Abwasserleitungen	v
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v
Landwirtschaft	
7. Extensive Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau	b
Forstwirtschaft	
8. Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen.	v
Ausnahme: Einzelgabe als Starthilfe für Ersatzpflanzungen	b
9. Kahlschlag oder Rodung von Waldflächen	v
Ausnahme: zu forstwirtschaftlichen Zwecken (auf Flächen < 0,5 ha)	b

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 3 vom 02.02.2004

10. Errichten oder Erweitern von Baumschulen	b	Maßstab ist das Ausmaß der Gebäude bei Inkrafttreten dieser Verordnung	b
11. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung über den Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes einschließlich der nach diesem erlassenen Rechtsverordnungen oder Vorschriften in deren jeweils gültigen Fassungen hinaus	v	26. Neu- oder Ausbau befestigter, für Motorfahrzeuge zugelassener Wege, Straßen und Plätze	
12. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	a) soweit die Maßnahme nicht der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) entspricht	v
13. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildäckern	b	b) unter Beachtung der (RiStWag)	b
14. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege.	b
Wasser gefährdende Stoffe			
15. Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	27. Bau von Bahnhöfen, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfen	v
16. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von Wasser gefährdenden Stoffen gem. §§ 161ff NWG oderVAWS	v	28. Verwendung (Einbau) von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts-, Tiefbau oder zur Rekultivierung, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können, einschließlich nicht natürlicher, aufbereiteter Böden	v
17. Umgang mit radioaktiven Stoffen	v	29. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v
18. Löschübungen mit oder Erproben von Löschmitteln	v	30. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v
19. Befördern Wasser gefährdender Stoffe in Leitungen	v	31. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v
20. Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	32. Durchführen von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen, sowie Freizeitanübung mit Motorgetriebenen Geräten	v
Ausgenommen sind nicht verhältnismäßig umrüstbare oder lieferbare Maschinen und solche, die nicht überwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden	b	33. Durchführen von Märkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen	v
21. Ablagern von Wasser gefährdenden Stoffen oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	34. Neuanlegen von Friedhöfen	v
Abfall			
22. Abfallentsorgung (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen mit Ausnahme des Einsatzes oder Lagerns von Sekundärrohstoffdünger	v	35. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperresten	v
23. Behandeln von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung auf Erwerbsflächen der Landwirtschaft und des Gartenbaus.	b	Ausgenommen: Geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis	b
24. Behandeln, Lagern oder Ablagern von Schrott oder Fahrzeugwracks oder Errichten oder wesentliche Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v	36. Anlegen, Betreiben oder wesentliches Verändern von Fischeich- oder Fischzuchtanlagen	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzung			
25. Errichten und Erweitern von Gebäuden	v	37. Zelten und Lagern	v
a) Errichten neuer oder wesentliche Erweiterung bestehender Gebäude	v	Bodeneingriffe	
b) Erweiterung bestehender Gebäude, soweit die Erweiterung hinter dem Ausmaß des bestehenden Gebäudes zurückbleibt;		38. Anlegen von Erdaufschlüssen durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden	v
		Ausnahme: soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten) oder soweit sie nicht über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen	b
		39. Anlegen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v
		40. Durchführen von Sprengungen	v

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 3 vom 02.02.2004

41. Abteufen von Bohrungen

Ausnahme:

Für die öffentliche Wasserversorgung

42. Bohrungen oder Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren, sowie Bohrungen zur Erstellung von Großbohrungen und deren Sprengungen zur Gewinnung von Festgestein

43. Einbau oder Betrieb von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden

44. Anlegen von Dränen und Vorflutern

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 11 die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietzweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und / oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u.ä.).

§ 8

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber den Harz Energie GmbH & CO KG, Niederlassung Goslar geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und § 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

v i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 184), mit einer Geldbuße b's zu 50.000 Euro geahndet.

b

§ 10

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 15.12.2003

502.62013-0302/3

502.62013-03

Bezirksregierung Braunschweig

Franke



Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Auerhahnteich und Neuer Grumbacher Teich

Niedersachsen
 Bezirksregierung Braunschweig
 -Außenstelle Göttingen-
 Wasserwirtschaft, Wasserrechtl. B
 Alva-Myrdal-Weg 2
 37085 Göttingen



WSG Auerhahnteich und Neuer Grumbacher Teich

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II

Harz Energie GmbH & Co KG
 Niederlassung Goslar
 (vormals Nordharzer Kraftwerke GmbH)
 Stadt Goslar

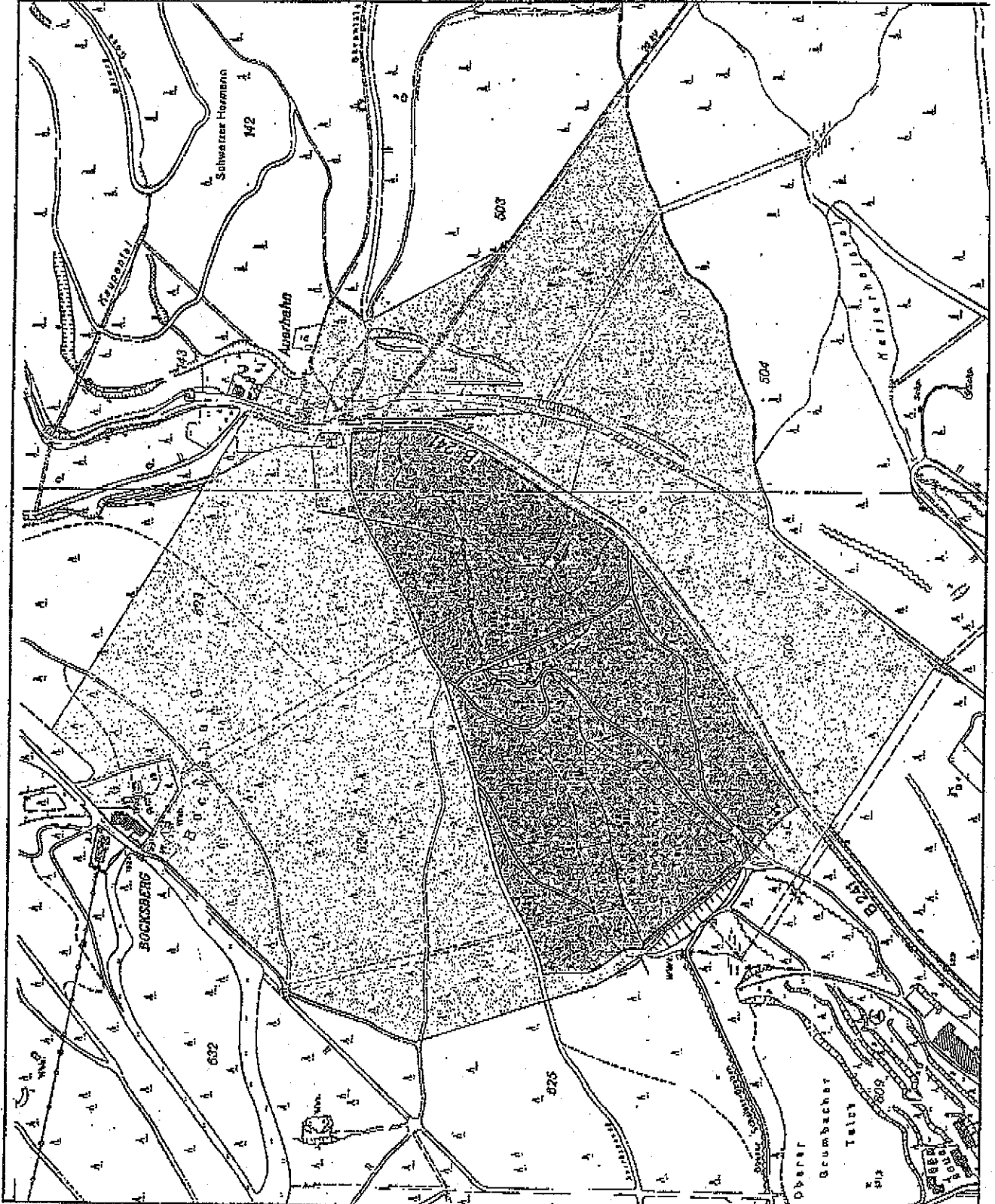
Wasserschutzgebiet für die
 Trinkwasserversorgung

Auerhahnteich und
 Neuer Grumbacher Teich

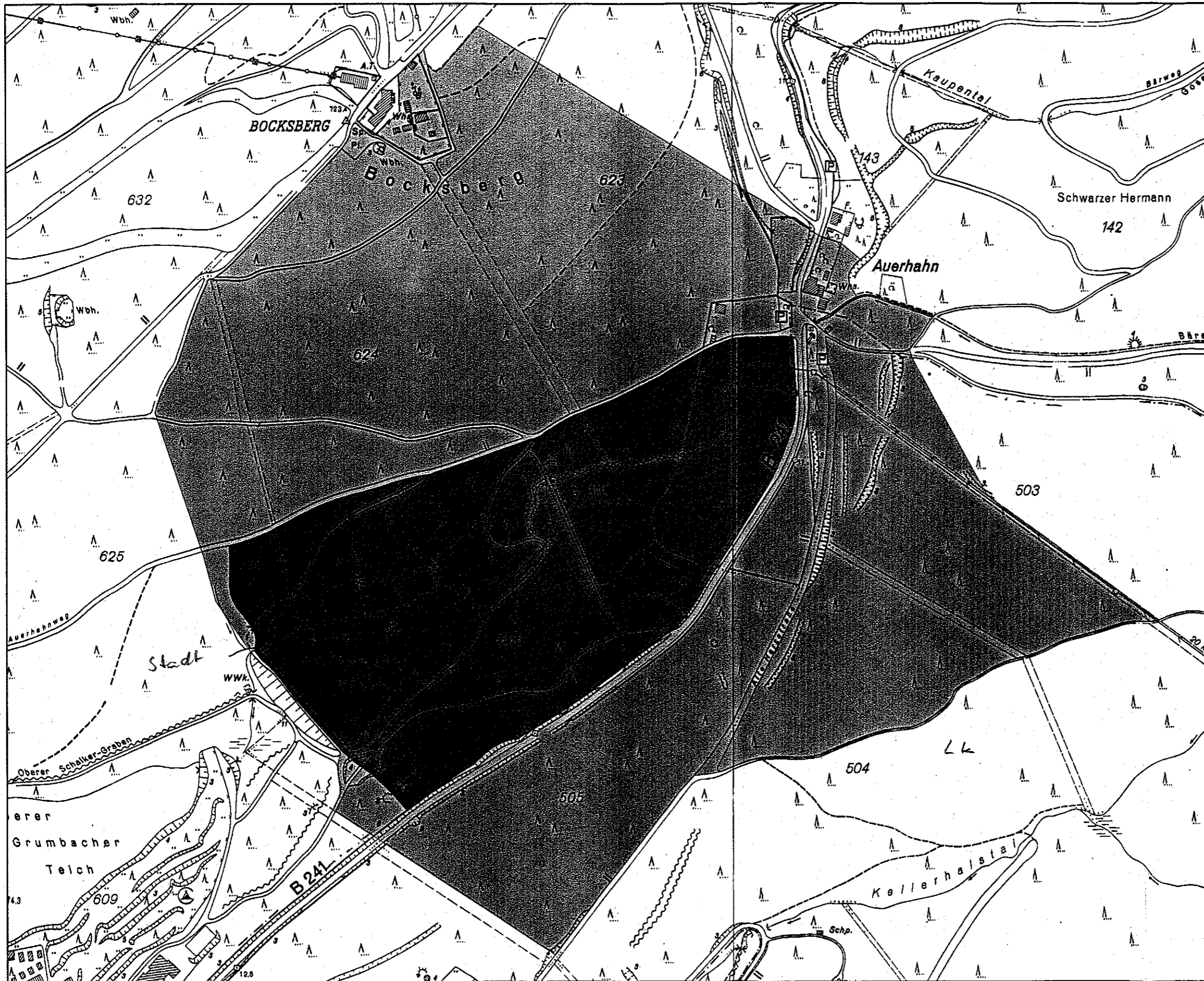
Bezirksregierung Braunschweig
 502h.62013-0302

Braunschweig, den 15.12.2003

X.O. Lee



Wasserschutzgebiet Auerhahnteich und Neuer Grumbacher Teich



WSG Auerhahnteich
und Neuer Grumbacher Teich

- Schutzzone I
- Schutzzone II

Harz Energie GmbH & Co KG
Niederlassung Goslar
(vormals Nordharzer Kraftwerke GmbH)
Stadt Goslar

Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassertalsperre

Auerhahnteich und
Neuer Grumbacher Teich

Anlage zur
Verordnung vom 15.12.2003
Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Braunschweig

Seite 77

Göttingen, den 20.2. 2004
Bezirksregierung Braunschweig
Im Auftrag

Moronga



400 200 0 400 Meter

Quelle: TK25 Blatt 4126, DGK5 Blatt 412613, -14 der

